

# SCHUTZKONZEPT IM KINDERGARTEN ZELLERPARK

*Wir das Kindergartenteam Zellerpark haben speziell für die Kinder unserer Einrichtung ein Schutzkonzept entworfen.*

## **Was beinhaltet das Schutzkonzept?**

1. Risikoanalyse
2. Verhaltenskodex
3. Präventionsmaßnahmen gegen Übergriffe und Grenzverletzungen
4. Schutzauftrag zu § 8a SGB VIII

### 1. Risikoanalyse (Abgestufte Zonen von Intimität)

*Es gibt fünf verschiedene Zonen der Intimität, diese sind in unserem Haus wie folgt eingestuft:*

Erste Zone mit höchster Stufe von Intimität	Toiletten und Wickelraum
Zweite Zone mit etwas geringer Intimität	Nebenträume und Spielbereiche im Gang
Dritte Zone mit deutlich geringere Intimität	Gruppenraum und Bewegungshalle
Vierte Zone mit wenig Intimität (halböffentlicher Bereich)	Eingangsbereich, Flur, Küche, Büro, Außengelände
Fünfte Zone mit keiner Gewährleistung von Intimität (öffentlicher Raum)	Spielplätze, Wald, Straßen, Wege und Plätze

### 2. Verhaltenskodex

Das Personal vom Kindergarten Zellerpark hat sich folgenden Verhaltenskodex zur Risikoanalyse erarbeitet:

**2.1. Unsere Regeln im Umgang miteinander**

Wir respektieren die Intimsphäre des Anderen
Wir akzeptieren keine körperlichen oder verbalen Übergriffe
Wir setzen unsere Grenzen klar und verständlich
Wir berücksichtigen die Bedürfnisse der Anderen
Wir achten auf klare und verständliche Aussagen
Wir achten auf partizipative, alters und kindgerechte Gleichberechtigung
Wir erziehen die Kinder ko-konstruktiv
Wir achten auf einen wertschätzenden Umgang miteinander

**2.2. Regeln zwischen Erziehungsberechtigte/r und Mitarbeitern im Sinne der Erziehungspartnerschaft**

Pädagogische Arbeit und Entscheidung liegen beim Fachpersonal
Grundlage für eine funktionierende Erziehungspartnerschaft ist die harmonische Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigte/r und Fachpersonal
Wir achten auf einen höflichen Umgangston so wie einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander
Anliegen werden professionell und wertfrei besprochen und gelöst
Erziehungsberechtigte/r sollten die Spezialisten für ihre Kinder sein.
Der Kindergarten ist Familienunterstützend nicht Familienersetzend.
Die wichtigste Voraussetzung für eine funktionierende Erziehungspartnerschaft ist eine gute Vertrauensbasis.
Bedürfnisse und Anliegen immer professionell und sachlich gleich ansprechen

### **2.3.Regeln für unser pädagogisches Mittagessen**

Wir achten auf eine familiäre, harmonische Essensatmosphäre
Die Kinder haben eine freie Platzwahl
Was und wie viel die Kinder essen wollen liegt in ihrer eigenen Entscheidung
Das Wasser dürfen die Kinder selbstständig in ihre Becher eingießen
Wichtig ist für uns essen ohne Zwang
Wir halten die Kinder ohne Druck zum Probieren an
Wir achten auf das Einhalten der Tischmanieren
Die Kinder werden von uns ko-konstruktiv beim Essen begleitet
Wir beginnen und beenden unsere Essenssituation gemeinsam
Die Essenssituation sollte in Ruhe statt finden und nicht gestört werden

### 3. Präventionsmaßnahmen gegen Übergriffe und Grenzverletzungen

In unserem Haus achten wir auf folgende Punkte, da wir diese als übergriffig oder grenzverletzend empfinden:

#### **3.1. Übergriffe**

Kinder werden nicht gegen ihren Willen berührt oder festgehalten
Kein Kind wird zur Brotzeit oder Mittagessen gezwungen
Die gesetzlich vorgegebene Kernzeit muss von Erziehungsberechtigte/r eingehalten werden (nicht klingeln oder über den Zaun steigen)
Keine verbale oder körperliche Gewalt
Kinder werden nicht vorgeführt
Wir halten die Kinder zu einer passenden Wortwahl an
Keinem Kind wird der Schlaf vorenthalten
Kind kann frei entscheiden was und wie viel es zu Frühstück essen möchte
Konsequenzen müssen immer im Verhältnis stehen
Vorschläge der Erziehungsberechtigte/n werden gehört. Möglichkeiten, Planung und Umsetzung liegen bei Träger und pädagogischen Fachpersonal

### 3.2. Grenzverletzung

Kinder sowie Fachpersonal akzeptieren bei Körperkontakt die Grenzen des Anderen
Kinder werden nicht gegen ihren Willen gewickelt
Körperbezogene Handlungen (z.B. Jacke anziehen) werden den Kindern immer angekündigt
Kinder werden als Konsequenz nicht ignoriert oder separiert
Kinder werden angehalten ihre körperlichen Grenzen auch anderen Kindern gegenüber aufzuzeigen
Fachpersonal sowie Erziehungsberechtigte tauschen sich neben dem Kind nicht negativ aus Wir entwickeln mit den Kindern Strategien sich bei Grenzverletzungen angemessen zur Wehr zu setzen
Kinder erlernen den Unterschied zwischen verletzendem Anschreien und selbstverteidigendem Schreien
Entscheidungen treffen wir weit möglichst im partizipativen Ansatz mit den Kindern
Wir bereiten die Kinder immer sehr intensiv auf unreguläre Abläufe (z. B. Fasching) vor um sie emotional zu stabilisieren
Mit den Schulanfängern machen wir eine emotionale Schulvorbereitung an Hand von Faustlos (spezielles Programm)

**Grenzverletzungen** sind Handlungen, die eine Grenze beim Gegenüber überschreiten meist eher unbewusst und nicht absichtlich.

**Übergriffe** sind keine zufälligen, oder unabsichtlichen Handlungen bzw. Äußerungen. Die übergriffige Person missachtet bewusst die Grenzen ihres Gegenüber, sowie gesellschaftliche Normen und Regeln als auch fachliche Standards.

#### 4. Schutzauftrag zu § 8a SGB VIII

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

§ 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

Als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger hat das Jugendamt durch Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen Diensten sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII wahrnehmen.

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

**So ist es in der Empfehlung zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a des Sozialgesetzbuches VIII vom Zentrum Bayern Familie und Soziales Bayerisches Landesjugendamt geschrieben.**